

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500
Es gilt die BauNVO 1990.



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes bzw. Baugrundstücks (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- SO 1** Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie (§ 11 BauNVO)
- SO 2** Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie (§ 11 BauNVO)
- SO 3** Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung Gläserne Erlebnisgelmacherei (§ 11 BauNVO)
- SO 4** Sondergebiet SO 4 mit der Zweckbestimmung Stellplätze Jachthafen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18-22 BauNVO)

- GR 510 m2** Grundfläche als Höchstmaß, zum Beispiel 510 m2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- GR 130 m2 Terrassen** Grundfläche von ebenerdigen Terrassen als Höchstmaß (zzgl. zu oben genannten), zum Beispiel 130 m2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- GF 800 m2** Geschossfläche als Höchstmaß, zum Beispiel 800 m2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- GR 830 m2** Überschreitung der Grundfläche bis insgesamt maximal, zum Beispiel 830 m2 (§ 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 BauNVO)
- II** Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, zum Beispiel 2 Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

- TH 3,35 m** Traufhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, zum Beispiel 3,35 m über Gelände, erforderlichenfalls mit Lagezeichnung, zum Beispiel Traufhöhe "Landsitze" (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- FH 6,40 m** Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, zum Beispiel 6,40 m über Gelände (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

- o** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- SD / FD** Zulässige Dachform der baulichen Anlagen, zum Beispiel Satteldach (SD) / Flachdach (FD)
- Zulässige Hauptfrischrichtung der baulichen Anlagen
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Baugrenze ausschließlich für ebenerdige Terrassen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Stellplätze / Flächen für die Zufahrt zu Stellplätzen (§ 12 BauNVO)
- Müllstandortfläche (§ 14 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- G/F1/F2/L mit einem Gehrecht (G) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 14 / Fahrrecht1 (F1) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 15 / Fahrrecht2 (F2) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16 / Leitungsrecht (L) gemäß textlicher Festsetzung Nr. 17 zu belastende Fläche

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Einzelbäumen

KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

- Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Überflutung erforderlich sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

- potenziell signifikantes Hochwasser-Risikogebiet durch in Küstengebieten vordringendes Meerwasser, aufgrund der Geländehöhe unter NN +3,0 m (bei Ostseehochwasser überschwemmungsgefährdetes Gebiet) (gesamter Geltungsbereich)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE OHNE NORMCHARAKTER

- Bestehende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Gebäude
- Bestehende Geländehöhe bezogen auf NN, zum Beispiel 1,78 m
- Aufteilung der Straßenverkehrsfläche
- Grenze Vorhabensgrundstücke

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Das Sondergebiet SO 1 "Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Versorgung des Sportboothafens, zur Versorgung von Feriengästen und zur Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben mit maritimem Bezug.
 - Zulässig sind:
 - Geschäfts- und Büroräume, die im Zusammenhang mit den Hafenanlagen oder dem Segel- und Wassersport oder dem regionalen Tourismus stehen.
 - Aufenthalts-, Veranstaltungs-, Mehrzweck- und Ausstellungenräume, die im Zusammenhang mit dem Segel- und Wassersport oder dem regionalen Tourismus stehen.
 - Schank- und Speisewirtschaften.
 - Läden und Einzelhandelsbetriebe.
 - Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe, die dem Hafenbetrieb oder dem Segel- und Wassersport dienen.

- Das Sondergebiet SO 2 "Maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Versorgung des Sportboothafens, zur Versorgung von Feriengästen und zur Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben mit maritimem Bezug.
 - Zulässig sind:
 - Zufahrten zu Stellplätzen.

- Das Sondergebiet SO 3 "Gläserne Erlebnisgelmacherei" dient der Unterbringung des nicht störenden Gewerbebetriebes einer Erlebnisgelmacherei.
 - Zulässig sind:
 - Geschäfts- und Büroräume der Erlebnisgelmacherei.
 - Aufenthalts-, Veranstaltungs-, Mehrzweck- und Ausstellungenräume der Erlebnisgelmacherei.
 - Werkstatt-, Fertigungs- und Lagerräume der Erlebnisgelmacherei.
 - Verkaufsräume der Erlebnisgelmacherei.

- Das Sondergebiet SO 4 "Stellplätze Jachthafen" dient der Unterbringung von Stellplätzen des Jachthafens Heiligenhafen.
 - Zulässig sind:
 - dem Jachthafen Heiligenhafen und anderen Jachthafenanliegern zugeordnete Stellplätze sowie Erschließungsflächen und Zufahrten.

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die Grundflächen von Nebenanlagen wie Wegen und anderen versiegelten Flächen nur bis zu einer Grundfläche der festgelegten GR-Überschreitung bis maximal überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)
- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, d.h. auch in solchen, die keine Vollgeschosse sind, zu ermitteln. Hierzu sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 BauNVO)
- Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe (TH), Firsthöhe (FH)) ist die jeweils mittlere Geländehöhe der östlich angrenzenden Jachthafenpromenade. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Als "Traufhöhe" wird der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche bezeichnet. Als "Firsthöhe" wird der höchste Punkt eines geneigten Daches mit einem Neigungswinkel größer 5° bezeichnet. Dächer mit einem Neigungswinkel kleiner gleich 5° gelten als Flachdächer ohne First. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 BauNVO)
- Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine und Lüftungsrohre oder untergeordnete Bauteile wie z.B. Belichtungselemente. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und 6 BauNVO)
- Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) im Erdgeschoss (EG) bei den Sondergebieten SO 1 und SO 3 ist entsprechend der jeweils mittleren Höhenlage der östlich an die Grundstücke angrenzenden Jachthafenpromenade herzustellen. (Barrierefreier Zugang) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur ebenerdig und innerhalb der festgesetzten Flächen für "Stellplätze" bzw. "Stellplätze Zufahrt" zulässig. Die Ausbuchtung von Stellplätzen als Carports oder Garagen ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
- Räumliche Nebenanlagen wie Abstell- und Lagerräume sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und integriert in die Kubatur der baulichen Hauptanlage zulässig. Ausgenommen ist eine eingebaute Müllstandortfläche im SO 1. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)
- Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Für die mit „G“ bezeichneten Flächen wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Für die mit „F1“ bezeichneten Flächen wird ein Fahrrecht zugunsten von Grundstücksanliegern, Lieferfahrzeugen, Feuerwehr-, Not- und Rettungsfahrzeugen, Müllabfuhr sowie Ver- und Entsorgungsträgern festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Für die mit „F2“ bezeichneten Flächen wird ein Fahrrecht zugunsten von Feuerwehr-, Not- und Rettungsfahrzeugen festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Für die mit „L“ gekennzeichneten Flächen wird ein unterirdisches Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- An den festgesetzten Standorten auf den Baugrundstücken ist jeweils ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang (SU) von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, der Sorte "Salix alba - Silber-Weide" zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig mit einer niedrigen Bepflanzung aus Rasen, Staudenbeeten oder niedrigen Laubsträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Dem Eingriff durch den Neubau der Erlebnisgelmacherei (SO3) werden als Ausgleichsmaßnahmen
 - a) die Einzelbaumpflanzungen gemäß Festsetzung Nr. 18 im SO1 und SO3 und
 - b) die Herstellung der Anpflanzungen gemäß Festsetzung Nr. 19 im SO2 und SO3 zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 verpflichtet hat. (§ 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB)
- Die im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 vereinbarten Regelungen zum Vorhaben sind zu beachten. (§ 12 Abs. 3 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)

- Dachform**
 - Zulässig sind gleichgeneigte Satteldächer (SD) und Flachdächer (FD) entsprechend den Festlegungen der Nutzungsschablonen.
 - Im Sondergebiet SO1 ist ein gleichgeneigtes Satteldach von 18° bis 24° Neigung zugelassen.
 - Im Sondergebiet SO3 ist ein Flachdach bis 5° Neigung zugelassen.

HINWEISE

Anlagen an Bundeswasserstraße
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schiffsahrtsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gemäß § 77 Landeswassergesetz
Gemäß § 77 Landeswassergesetz (LWG) ist eine Genehmigungspflicht für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste zu beachten. Für die Genehmigung zuständig ist die untere Küstenschutzbehörde.

Nutzungsverbote gemäß § 78 Landeswassergesetz
Die Nutzungsverbote gemäß § 78 Landeswassergesetz sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind Ausnahmen bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen.

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht im Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.

Generalplan Küstenschutz
Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

Hinweise zum Bauen im hochwassergefährdeten Gebiet
In den weiteren Planungen zur Vorhabenrealisierung sollen zum Hochwasserschutz beispielhaft folgende objektbezogene Maßnahmen und sonstigen Vorkehrungen beachtet und präzisiert werden:

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringkavernen
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Bauwerken, Lagerbehältern, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwälde, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung (insbesondere bei Glasfassaden)
- besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Besondere Sicherungsmaßnahmen bei Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- besondere Sicherungsmaßnahmen bei Lüftungseinrichtungen, Lichtschächten, etc.
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Ausweisung von Fluchwegen, Fluchräumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mind. NN +3,00 m.

Im Hochwasserfall können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste vor Abruch und Hochwasserschutz besteht nicht. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeitscherverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-Hol., S. 6);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542);

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H., S. 301);

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 11.02.2008 (GVBl. Schl.-Hol., S. 91)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Hol., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVBl. Schl.-Hol., S. 371, 375)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am 13.01.2014 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 22.01.2014 bis 05.02.2014 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch Schreiben vom 08.01.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 20.03.2014 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.03.2014 durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 26.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.06.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Heiligenhafen, den 25.06.2014
[Siegel] (Müller) - Bürgermeister -

Oldenburg i.H., den 25.06.2014
[Siegel] (Hunwaldt) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Heiligenhafen, den 25.06.2014
[Siegel] (Müller) - Bürgermeister -

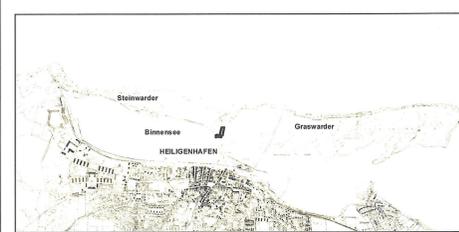
Satzung der Stadt Heiligenhafen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-Hol., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.2014 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen" der Stadt Heiligenhafen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Stadt Heiligenhafen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich Jachthafenpromenade zwischen Seebrückenpromenade und Stellplatzanlage Jachthafen"

Satzungsbeschluss

M 1 : 500 25.06.2014



Vorhabenträger:
OLEU Segel GmbH
Am Yachthafen, 23774 Heiligenhafen, Telefon 04362 | 900 144, Telefax 04362 | 900 149

Planverfasser:
SEEBAUER | WEFERS UND PARTNER GBR
Landschaftsarchitektur | Stadtplanung | Mediation

Babelsberger Straße 40/41 | 10775 Berlin | Telefon 030 | 397 38 40 | Telefax 030 | 397 38 499 | swup.berlin@swup.de
Harkheider Weg 115 C | 25451 Ostereben | Telefon 04106 | 766 88 80 | Telefax 04106 | 766 88 81 | swup.sh@swup.de
Lindnerstraße 48 | 17429 Seebrücken Altblick | Telefon 038378 | 225 47 | Telefax 038378 | 225 65 | swup.altblick@swup.de
Dipl.-Ing. Martin Seebauer | Dipl.-Ing. Karl Wefers | Dipl.-Ing. Matthias Franke | www.swup.de